

# Allgemeine Bedingungen für die Vorbereitungskurse und Prüfungen im Rahmen der von der Chambre des Métiers organisierten Meisterausbildung

Gültige Fassung per 15. Juni 2023

*Bitte beachten Sie, dass allein die französische Fassung gilt und die deutsche  
Fassung nur zum besseren Verständnis unverbindlich übersetzt ist.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gegenstand und Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1. Gegenstand</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2. Geltungsbereich &amp; Gesetzlicher Rahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen</b> .....	<b>3</b>
2.1.1. Grundvoraussetzungen .....	3
2.1.2. Zusatzbedingungen für verschiedene Berufe/Aktivitätsbereiche .....	4
<b>2.2. Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an den Prüfungen</b> .....	<b>4</b>
2.2.1. Zulassung zur theoretischen Prüfung.....	4
2.2.2. Zulassung zur praktischen Prüfung .....	4
2.2.3. Anmeldegebühren .....	5
<b>3. Anmeldemodalitäten für Vorbereitungskurse und Prüfungen</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1. Anmeldefrist</b> .....	<b>5</b>
<b>3.2. Anmeldeverfahren zur Meisterausbildung</b> .....	<b>5</b>
3.2.1. Ersteinschreibung (Antrag auf Zulassung) für neue Kandidaten .....	5
3.2.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen .....	6
3.2.3. Anmeldebestätigung und Einladung.....	6
<b>3.3. Anmeldeverfahren für Kandidaten, die bereits über einen Zugang zum         personalisierten Bereich verfügen</b> .....	<b>6</b>
<b>3.4. Erneuerung der Einschreibung für die Kurse</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Anmeldeverfahren für Prüfungen</b> .....	<b>7</b>
<b>4.1. Anmeldeverfahren für neue Kandidat</b> .....	<b>7</b>
<b>4.2. Erneuerung der Prüfungsanmeldungen</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Vertraglicher Rahmen des Weiterbildungsvertrags</b> .....	<b>7</b>
<b>5.1. Anwendung des Vertragsrechts für alles, was nicht anderweitig geregelt ist</b> .....	<b>7</b>
<b>5.2. Ausschluss der Bestimmungen des Verbraucherrechts</b> .....	<b>7</b>

<b>6. Anwesenheitspflicht, Freistellungen und Entschuldigungen .....</b>	<b>8</b>
<b>6.1. Verpflichtung zur Teilnahme an Vorbereitungskursen und die Möglichkeit einer Freistellung .....</b>	<b>8</b>
6.1.1. Anwesenheitspflicht in 4/5 der Kurse .....	8
6.1.2. Verfahren für die Freistellung von der Kursteilnahme .....	8
<b>6.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Kurse .....</b>	<b>8</b>
<b>6.3. Entschuldigungen, die nach dem Stichtag eingehen .....</b>	<b>9</b>
6.3.1. Prinzip der Nichtberücksichtigung bei der Berechnung von Abwesenheiten .....	9
6.3.1. Prinzip der Anrechnung für die Herbstsession .....	9
<b>7. Abwesenheit bei einer Prüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>7.1. Im Falle einer Abwesenheit bei Prüfungen .....</b>	<b>9</b>
<b>7.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Prüfung.....</b>	<b>9</b>
<b>8. Prüfungsergebnisse/Bestehen der Prüfungen.....</b>	<b>10</b>
<b>8.1. Allgemeines Prinzip .....</b>	<b>10</b>
<b>8.2. Im Falle von kombinierten Modulen .....</b>	<b>10</b>
<b>8.3. Prüfungseinsicht.....</b>	<b>11</b>
<b>8.4. Widerspruch .....</b>	<b>11</b>
<b>9. Ausschlusskriterien .....</b>	<b>11</b>
<b>9.1. Überschreitung der gesetzlichen Frist .....</b>	<b>11</b>
<b>9.2. Im Falle eines 4. Nichtbestehen .....</b>	<b>11</b>
<b>9.3. Betrug während einer Prüfungssession.....</b>	<b>12</b>
<b>10. Respekt vor Personen sowie persönlichen und gemeinschaftlichem Eigentum.....</b>	<b>12</b>
<b>11. Haftung.....</b>	<b>12</b>
<b>11.1. Haftung bei Unfall .....</b>	<b>12</b>
<b>11.2. Haftpflichtversicherung .....</b>	<b>12</b>
<b>12. Datenschutz.....</b>	<b>13</b>
<b>12.1. Zweck der Datenverarbeitung .....</b>	<b>13</b>
<b>12.2. Grundlage der Datenverarbeitung .....</b>	<b>13</b>
<b>12.3. Weitergabe der Daten an Dritte .....</b>	<b>14</b>
<b>12.4. Speicherdauer der Daten .....</b>	<b>14</b>
<b>12.5. Nachträgliche Verarbeitung .....</b>	<b>14</b>
<b>12.6. Rechte der betroffenen Person .....</b>	<b>14</b>
<b>13. Software-Einsatz innerhalb der Meisterausbildung .....</b>	<b>15</b>
<b>14. Copyright und geistiges Eigentum .....</b>	<b>15</b>

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen

### 1.1. Gegenstand

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen legen den allgemeinen Rahmen für die von der Chambre des Métiers angebotenen Vorbereitungskurse und Prüfungen zum Meisterbrief fest und gelten für alle Einschreibungen ab dem 15/06/2023.

Bei späteren Abänderungen gilt jedoch stets die neueste Fassung der allgemeinen Bedingungen. Die aktuelle Version ist verfügbar unter:

<https://formations.cdm.lu/download/media/allgemeine-bedingungen-meisterbrief>

### 1.2. Geltungsbereich & Gesetzlicher Rahmen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten unbeschadet des abgeänderten Gesetzes vom 11. Juli 1996 über die Organisation der Vorbereitungskurse und Prüfungen und der Bedingungen zum Erwerb des Meisterbriefs, sowie dessen ausführenden großherzoglichen Bestimmungen.

Entsprechend dem gesetzlichen Rahmen obliegt die allgemeine Aufsicht über die Vorbereitungskurse und die Prüfungen zum Meisterbrief dem Direktor der Abteilung für Berufsausbildung des Bildungsministeriums (Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse „MENJE“), welcher von beigeordneten Direktoren unterstützt wird.

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind nicht auf die fakultativen praktischen Kurse anwendbar, die zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Meisterprüfung (Modul I, siehe 2.1.2.) von der Chambre des Métiers angeboten werden. Diese fakultative praktische Kurse werden als berufliche Weiterbildung angeboten und somit gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der „beruflichen Weiterbildung“ (Formation Continue).

## 2. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen

### 2.1. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen

#### 2.1.1. Grundvoraussetzungen

Um zu den Vorbereitungskursen zum Meisterbrief zugelassen zu werden, muss der Kandidat ein Diplom nachweisen, dass mindestens dem Niveau 3 des luxemburgischen Qualifikationsrahmens entspricht - es handelt sich um die folgenden Abschlüsse:

- ✓ Gesellenbrief (DAP oder CATP)
- ✓ Techniker-Diplom (technische Fachhochschulreife) / Diplôme de techniciens (DT)
- ✓ Abschlusszeugnis des allgemeinen oder technischen Sekundarunterrichts / Diplôme de fin d'études secondaires de l'enseignement secondaire général ou technique
- ✓ Jeder postsekundäre Bildungsabschluss (BTS, Bachelor, Master usw.).

Ausländische Abschlüsse/Diplome müssen von der Abteilung für Diplomanerkennung des Bildungsministeriums anerkannt werden:

Ministère de l'Education Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse  
Service de la reconnaissance de diplômes  
29 rue Aldringen  
L-2926 LUXEMBOURG

Weiterführende Informationen betreffend die Anerkennung ausländischer Abschlüsse/Diplome finden Sie auf der Internetseite: <https://guichet.public.lu/de/citoyens/enseignement-formation/enseignement-postprimaire/jeune-recemment-arrive-pays/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html>

### **2.1.2. Zusatzbedingungen für verschiedene Berufe/Aktivitätsbereiche**

Für bestimmte Berufe/Aktivitätsbereiche muss der Kandidat einen oder mehrere kostenpflichtige Zusatzkurse erfolgreich absolvieren. Weitere Informationen zu den zusätzlichen Kursen finden Sie unter:

<https://formations.cdm.lu/de/meisterbrief/aktivitaetsbereiche>

## **2.2. Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an den Prüfungen**

### **2.2.1. Zulassung zur theoretischen Prüfung**

Um zu den theoretischen Meisterprüfungen (Module A - H und gegebenenfalls M) zugelassen zu werden, muss der Kandidat folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Anmeldung gemäß § 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen
- ✓ Zahlung der Anmeldegebühr
- ✓ Nachweis einer Anwesenheit von mindestens 80 % in den Vorbereitungskursen gemäß Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 11. Juli 1996

### **2.2.2. Zulassung zur praktischen Prüfung**

Die Teilnahme an der praktischen Meisterprüfung (Modul I) unterliegt folgenden Bedingungen:

- ✓ Anmeldung wie unten beschrieben (§ 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen)
- ✓ Zahlung der Anmeldegebühr
- ✓ Erfolgreicher Abschluss aller Module der Fachtheorie (Module F, G, H und ggf. M),
- ✓ Nachweis einer mindestens einjährigen zertifizierten Berufserfahrung nach dem Erhalt des Diploms, das die Zulassung zur Meisterausbildung ermöglicht, entweder im Handwerk, für das er die Zulassung anstrebt oder – für die reformierten Meisterbriefe (Lebensmittelhandwerk, Gebäudetechnik, Dachhandwerk, Schönheitshandwerk und Holz-Metall-Handwerk) im entsprechenden Aktivitätsbereich.

### 2.2.3. Anmeldegebühren

Die Anmeldegebühren müssen online oder über ein anderes von der Chambre des Métiers vorgeschlagenes Zahlungsmittel beglichen werden.

Die Anmeldung zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen ist erst nach Eingang der Zahlung bestätigt.

Die Einschreibgebühren für die Teilnahme an den Vorbereitungskursen bzw. Prüfungen im Rahmen des Meisterbriefes betragen:

- Anmeldegebühr für die Vorbereitungskurse: 600 € pro Schuljahr unabhängig von der Anzahl der belegten Kurse
- Anmeldegebühr für die Teilnahme an den Prüfungen: 300 € pro Prüfungssession unabhängig von der Anzahl der pro Session abgelegten Prüfungen

Die Gebühren werden nicht zurückerstattet.

## 3. Anmeldemodalitäten für Vorbereitungskurse und Prüfungen

### 3.1. Anmeldefrist

Die Anmeldungen zu den Vorbereitungskursen und Examen des Meisterbriefs erfolgen ausschließlich online.

Die Anmeldeperiode für die Vorbereitungskurse ist von 15. Juni bis 15. August 2023.

### 3.2. Anmeldeverfahren zur Meisterausbildung für neue Kandidaten

#### 3.2.1. Antrag auf Zulassung (demande d'éligibilité)

Bei der Erstanmeldung zu den Vorbereitungskursen müssen neue Kandidaten folgende Dokumente beifügen (upload):

- ✓ Nachweis der fachlichen Qualifikation (oder „Diplom“ gemäß § 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen)
- ✓ Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Geburtsurkunde)
- ✓ Nachweis der einjährigen Berufserfahrung im entsprechenden Handwerk / Aktivitätsbereich:
  - Arbeitsbescheinigung oder
  - eine Kopie des Arbeitsvertrages samt Versicherungsbescheinigung der Zentralen Rechnungsstelle „Centre commun de sécurité sociale“

Sollte die einjährige Berufserfahrung während des Einschreibeprozesses (noch) nicht nachgewiesen werden können, ist der Kandidat verpflichtet, diesen Nachweis bis spätestens einen Monat vor der praktischen Prüfung nachzureichen.

### **3.2.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen**

Wurde der Antrag auf Zulassung genehmigt:

- a) Erhält der Kandidat per E-Mail seine Anmeldedaten (oder „Login-Daten“) für den Zugang zu seinem persönlichen Online-Bereich.
- b) Muss sich der Kandidat über seinen persönlichen Online-Bereich – der über die Webseite der Chambre des Métiers zugänglich ist, für die Vorbereitungskursen des kommenden Schuljahres anmelden. Diese Online-Anmeldung muss innerhalb des Anmeldezeitraums vom 15. Juni – 15. August abgeschlossen werden.

### **3.2.3. Anmeldebestätigung und Einladung**

Bei abgeschlossener Online-Anmeldung:

Der Kandidat erhält eine automatische Anmeldebestätigung, die an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird.

Der Kandidat wird anschließend per E-Mail informiert, wenn die Termine und Zeiten der Kurse in seinem personalisierten Bereich verfügbar sind.

Spätestens 10 Tage vor Beginn der Vorbereitungskurse wird dem Kandidaten eine schriftliche Einladung per Post mit den genauen Angaben zum Kursablauf zugesandt.

Für einige Klassen (abhängig vom Unterrichtsort, Wochentag, etc.) ist die Anzahl der Plätze begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt (Prinzip "first come - first serve").

Die Chambre des Métiers behält sich das Recht vor, aus organisatorischen Gründen die Kursorte und die Kurszeiten zu ändern.

Die Vorbereitungskurse beginnen jedes Jahr im September.

### **3.3. Anmeldeverfahren für Kandidaten, die bereits über einen Zugang zum personalisierten Bereich verfügen**

Kandidaten, die bereits einen Zugang zum personalisierten Bereich haben, können sich (erneut) einloggen und sich für das Schuljahr 2023/2024 anmelden.

Die Kandidaten werden darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen jedes Jahr aktualisiert werden.

Die Kandidaten verpflichten sich daher, vor jedem neuen Schuljahr die jeweils aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

### **3.4. Erneuerung der Einschreibung für die Kurse**

Der Kandidat wird darüber informiert, dass er seine Anmeldung für die Kurse jedes Schuljahr erneuern muss. Die Verlängerung der Anmeldung erfolgt nicht automatisch.

## **4. Anmeldeverfahren für Prüfungen**

### **4.1. Einschreibung zu den Prüfungen**

Die Einschreibung zu den Prüfungen erfolgt für jede Prüfungssession online :

- Frühjahrssession: Prüfungen sowohl in der Theorie als auch in der Praxis
- Herbstsession: nur Prüfungen in den theoretischen Modulen

Die Chambre des Métiers informiert die Kandidaten rechtzeitig über den Beginn der Anmeldefrist für die Prüfungssession, wobei diese Information, vorbehaltlich eines genaueren Datums, Mitte Dezember des Jahres, in dem sich die Kandidaten für die Kurse eingeschrieben haben, liegt.

Sobald die Anmeldungen für die jeweilige Prüfungssession offen sind, werden die Kandidaten per SMS an die bei der Kursanmeldung angegebene Mobiltelefonnummer benachrichtigt.

### **4.2. Erneuerung der Prüfungsanmeldungen**

De Falls eine Prüfung nicht bestanden wurde und der Kandidat die Prüfung wiederholen möchte, muss er sich für die nächste Prüfungssession erneut anmelden.

Der Kandidat wird darüber informiert, dass er sich für jede Prüfungssession erneut anmelden muss, unabhängig davon, ob es sich um die Frühlings- und/oder Herbstsession handelt.

## **5. Vertraglicher Rahmen des Weiterbildungsvertrags**

### **5.1. Anwendung des Vertragsrechts für alles, was nicht anderweitig geregelt ist**

Der Vertrag über die Ausbildung zum Meisterbrief wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Anmeldung für rechtskräftig erklärt wird. Er tritt erst ab dem Zeitpunkt und dem Eingang der Zahlung der Einschreibgebühr bei der Chambre des Métiers in Kraft.

Dieser Vertrag unterliegt den für den Meisterbrief geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, und für alles, was nicht anderweitig geregelt ist, werden die Vertragsmodalitäten in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

Um die Zahlung der Anmeldegebühr tätigen zu können, muss der Kandidat :

- seine Bereitschaft bestätigen, sich für den Meisterbrief anzumelden, und
- die geltenden Allgemeinen Bedingungen gelesen und akzeptiert haben.

### **5.2. Ausschluss der Bestimmungen des Verbraucherrechts**

Die Bestimmungen des Verbraucherrechts, insbesondere das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen, gelten nicht, da die durch die Chambre des Métiers organisierten Vorbereitungskurse und Prüfungen des Meisterbriefs sich in einem gesetzlichen Rahmen bewegen und somit nicht unter Artikel L.010-1 des Verbraucherrechts fallen.

## 6. Anwesenheitspflicht, Freistellungen und Entschuldigungen

### 6.1. Verpflichtung zur Teilnahme an Vorbereitungskursen und die Möglichkeit einer Freistellung

#### 6.1.1. Anwesenheitspflicht in 4/5 der Kurse

Der Kandidat verpflichtet sich an allen Vorbereitungskursen teilzunehmen, sofern ihm vom Direktor der Berufsausbildung keine Freistellung von der Kursteilnahme gewährt wurde.

Die Anwesenheit ist obligatorisch und wird kontinuierlich vom Kursleiter überprüft.

Falls ein Kandidat zu einem Fünftel unentschuldigt den Kursen fernbleibt, wird er gemäß § 6.2 nicht zu den Prüfungen zugelassen.

Dieser Ausschluss ist in Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 11. Juli 1996 festgelegt, in dem es heißt: "... Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Der Kandidat, der ohne Begründung einem Fünftel der Kurse fernbleibt, wird vom Direktor der Berufsbildung von Amts wegen von den Meisterprüfungen für die laufende Session ausgeschlossen."

#### 6.1.2. Verfahren für die Freistellung von der Kursteilnahme

Für das Schuljahr 2023/2024 muss ein Antrag auf Freistellung zwischen dem 1. Juni und dem 1. August 2023 über das auf der Website verfügbare Formular eingereicht werden:  
<https://formations.cdm.lu/fr/brevet-maitrise/mediatheque>

### 6.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Kurse

Damit eine Entschuldigung gültig ist, müssen folgende kumulativen Bedingungen erfüllt werden:

- (1) Name und Vorname, sowie die Anschrift des Kandidaten und die Nummer seiner Klasse muss genannt werden.
- (2) Sie muss vom Kandidaten datiert und unterschrieben sein.
- (3) Die Begründung der Abwesenheit muss enthalten sein, wobei sich die Chambre des Métiers das Recht vorbehält, fadenscheinige Gründe abzulehnen.
- (4) Sie muss auf DIN A4-Papier erstellt werden und ist beim Kursleiter persönlich abzugeben oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung an die Adresse [brevet@cdm.lu](mailto:brevet@cdm.lu) zu senden.
- (5) Sie müssen spätestens 2 Wochen nach dem versäumten Kurs beim Kursleiter und/oder der Chambre des Métiers und vor dem 10. März 2024 (oder „Stichtag“) eingegangen sein.

Der Stichtag für die Abgabe einer Entschuldigung kann für einige Module der Fachtheorie der folgenden Meisterbriefe abweichen: Lebensmittelhandwerker, Gebäudetechniker, Dachhandwerk, Schönheitshandwerk und Holz- und Metallhandwerker).

In diesem Fall wird die geltende Frist für die Abgabe der Entschuldigung den betroffenen Kandidaten gesondert mitgeteilt.



## **6.3. Entschuldigungen, die nach dem Stichtag eingehen**

### **6.3.1. Prinzip der Nichtberücksichtigung bei der Berechnung von Abwesenheiten**

Aus organisatorischen Gründen werden die Entschuldigungen, welche nach dem 10. März abgegeben werden, für die Berechnung der Fehlzeiten und die Zulassung zu den Prüfungen der Frühjahrsession nicht mehr berücksichtigt.

### **6.3.1. Prinzip der Anrechnung für die Herbstsession**

Eine nach dem Stichtag abgegebene Entschuldigung kann für die Teilnahme an der Prüfung der Herbstsession berücksichtigt werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- Die Entschuldigung erfüllt die übrigen in § 6.2. genannten Gültigkeitsbedingungen, und
- die Entschuldigung liegt der Chambre des Métiers bis allerspätestens einen Monat nach Kursende vor

## **7. Abwesenheit bei einer Prüfung**

### **7.1. Im Falle einer Abwesenheit bei Prüfungen**

Bleibt ein Kandidat unentschuldigt einer Prüfung, für die er angemeldet war, fern, kann er sich erst zur gleichen Prüfungssession des darauffolgenden Jahres anmelden.

Kandidaten, die eine geltende Entschuldigung (§ 7.2) abgeben, können sich für die nächste Prüfungssession anmelden.

Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen (und an verschiedenen Tagen stattfinden), ist eine Entschuldigung für einen Teil der Prüfung nicht zulässig.

Es wird dementsprechend nur der Teil bewertet, an dem der Kandidat teilgenommen hat und der Teil der Prüfung, an dem der Kandidat abwesend war, wird mit 0 Punkten bewertet.

### **7.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Prüfung**

Um gültig zu sein, muss die Entschuldigung für eine Prüfung folgende kumulativen Bedingungen erfüllen:

- (1) Angabe des Vor- und Nachnamens sowie der Adresse des Kandidaten
- (2) Angabe des Berufs/Aktivitätsbereichs sowie der Bezeichnung des Moduls
- (3) Angabe des Datums sowie Unterschrift des Kandidaten
- (4) mindestens 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin per Einschreiben an die Chambre des Métiers geschickt werden (vorbehaltlich der Verzögerung bei Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt)
- (5) ordnungsgemäß begründet sein

Im Falle einer Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt muss die Entschuldigung folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- (1) Angabe des Vor- und Nachnamens sowie der Adresse des Kandidaten
- (2) Angabe des Berufs/Aktivitätsbereichs sowie der Bezeichnung des Moduls
- (3) Angabe des Datums sowie Unterschrift des Kandidaten
- (4) spätestens 10 Kalendertage nach dem Prüfungstermin bei der Chambre des Métiers eingehen
- (5) den Nachweis höherer Gewalt, d.h. eines von außen kommendem, unvorhersehbarem und unüberwindbarem Ereignis, erbringen.

## **8. Prüfungsergebnisse/Bestehen der Prüfungen**

### **8.1. Allgemeines Prinzip**

Der Kandidat hat die Meisterprüfung bestanden, wenn er in allen Modulen der Unternehmensführung und angewandte Pädagogik, Fachtheorie und Fachpraxis ein ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

Eine Note von 30 von 60 Punkten in jedem Modul wird als ausreichend angesehen.

### **8.2. Im Falle von kombinierten Modulen**

Wenn sich ein Modul aus mehreren, unterschiedlichen Fächern zusammensetzt, entspricht die Note dieses Moduls der Summe der Noten der einzelnen Fächer, dividiert durch die Anzahl der Fächer.

Der Kandidat hat das Modul bestanden, wenn er 30 von 60 Punkten des gesamten kombinierten Moduls erreicht hat.

Ein Kandidat hat ein kombiniertes Modul bestanden, wenn die folgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (a) Der Kandidat hat für das gesamte kombinierte Modul mindestens 30 von 60 möglichen Punkten erreicht, und
- (b) Der Kandidat hat in jedem Fach des kombinierten Moduls mindestens 20 Punkte erreicht.

Jeder Kandidat, der in einem oder mehreren Fächern eines kombinierten Moduls weniger als 20 Punkte erreicht - und zwar unabhängig davon, ob die Endnote für das gesamte Modul gleich oder höher als 30 Punkte ist – hat das betreffende Modul nicht bestanden.

### 8.3. Prüfungseinsicht

Sollte der Kandidat die Prüfung nicht bestanden haben, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses (es gilt das Datum des Poststempels) eine Prüfungseinsicht zu beantragen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ANTRAG AUF PRÜFUNGSEINSICHT ist fristgerecht bei der

Chambre des Métiers  
Service Brevet de Maîtrise  
BP1604  
L-1016 Luxembourg

einzureichen.

Das Formular steht auf der Internetseite der Chambre des Métiers, Meisterbrief, unter der Rubrik Mediathek als Download zur Verfügung:

<https://formations.cdm.lu/de/meisterbrief/mediathek>

### 8.4. Widerspruch

Die Entscheidungen der Prüfungskommissionen sind endgültig.

Eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht ist jedoch möglich.

## 9. Ausschlusskriterien

### 9.1. Überschreitung der gesetzlichen Frist

Die maximale Frist für das Bestehen aller Module beträgt 6 Jahre ab der ersten schriftlichen Prüfung.

Wenn die gesetzliche Frist von sechs Jahren überschritten wird, wird die Kandidatenakte deaktiviert und der Zugang zu den verschiedenen Plattformen gesperrt.

### 9.2. Im Falle eines 4. Nichtbestehens

Die Prüfung desselben Moduls kann höchstens 3-mal wiederholt werden, d. h. jede Prüfung kann insgesamt 4-mal abgelegt werden.

Im Falle eines vierten Fehlversuchs wird der Kandidat mit sofortiger Wirkung vom Meisterbrief ausgeschlossen. Die Kandidatenakte wird deaktiviert und der Zugang zu den verschiedenen Plattformen wird 10 Werkzeuge nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gesperrt.

### **9.3. Betrug während einer Prüfungssession**

Im Falle von Betrug während einer Prüfungssession:

- 1) Der betroffene Kandidat wird von den aufsichtführenden Mitgliedern der Prüfungskommissionen, die die Feststellung getroffen haben, unverzüglich von der Prüfung des betreffenden Moduls ausgeschlossen und
- 2) das gesamte Modul wird als „Nicht bestanden“ gewertet.

### **10. Respekt vor Personen sowie persönlichen und gemeinschaftlichem Eigentum**

Jede Person ist aufgefordert, sich gegenüber seinen Mitmenschen und im Hinblick auf persönliches und gemeinschaftliches Eigentum respektvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten.

Um Störungen im Unterricht zu vermeiden, ist die Benutzung von Mobiltelefonen während der Kurse untersagt.

Des Weiteren ist der Konsum alkoholischer Getränke, sowie das Rauchen in den Schulen oder auf dem Schulgelände sowie dem Gelände der CNFPC strengstens untersagt.

Nach dem Unterricht verpflichten sich die Kandidaten die Schulungsorte unverzüglich zu verlassen.

### **11. Haftung**

#### **11.1. Haftung bei Unfall**

Die an den Vorbereitungskursen und Prüfungen teilnehmenden Kandidaten sind von der Chambre des Métiers bei Körperverletzungen unfallversichert.

Diese Versicherung greift auch bei Körperverletzungen, welche in unmittelbarem und ausschließlichen Zusammenhang mit einem Unfall auf direktem Wege von dem Wohnsitz oder dem Arbeitsplatz des Kandidaten zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen steht.

#### **11.2. Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung der Chambre des Métiers greift während der Dauer der tatsächlichen Anwesenheit der Kandidaten im Schadensfall von Drittpersonen.

## 12. Datenschutz

Die Chambre des Métiers legt großen Wert darauf, den Bewerbern die Achtung ihrer Privatsphäre zu garantieren, und verpflichtet sich als für die Verarbeitung Verantwortlicher, dass die Verarbeitung der persönlichen Daten, die ihr bei der Anmeldung zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen für den Meisterbrief mitgeteilt werden, in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (im Folgenden "RGPD") und dem geltenden nationalen Rechtsrahmen erfolgt.

### 12.1. Zweck der Datenverarbeitung

Es werden zwei Verwendungszwecke unterschieden:

- a) Die Daten werden zu Zwecken der Verwaltung und der Organisation von den Vorbereitungskursen und Prüfungen im Rahmen der Meisterausbildung erhoben; aber auch zum Zwecke der Verleihung des Meisterbriefs und der Erstellung von Bescheinigungen/Urkunden. In diesem Zusammenhang können auch Fotos und Aufnahmen des Kandidaten und seines Meisterstücks im Rahmen der praktischen Prüfung zu Bewertungs- und Belegzwecken gemacht werden; nachstehend, die ursprüngliche Verarbeitung genannt.
- b) Die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der offiziellen Übergabe des Abschlusses (nachstehend "Verarbeitung zur Aufwertung des Abschlusses" genannt). Der Kandidat wird darüber informiert, dass die Verarbeitung zur Bewertung des Diploms nur Kandidaten betrifft, die ihr Diplom bestanden haben, und dass sie Name(n), Vorname(n), Beruf, Tätigkeitsbereich und Wohnort sowie offizielle Fotos, die bei der Übergabe gemacht wurden, umfasst.

### 12.2. Grundlage der Datenverarbeitung

Es werden zwei Rechtsgrundlagen unterschieden:

- a) Die Rechtsgrundlage für die ursprüngliche Verarbeitung, ist der Vertrag über ein Bildungsangebot wie in Artikel 6.1 b) und c) der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO vorgesehen.
- b) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Bewerbung des Meisterbriefs ist die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wie in Artikel 6.1 e) der DSGVO vorgesehen, und welche der Chambre des Métiers gesetzlich übertragen wurde.

### **12.3. Weitergabe der Daten an Dritte**

Die betroffene Person wird darüber informiert, dass die erforderlichen Daten möglicherweise an Dritte weitergegeben werden, entweder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen oder aus Gründen der internen Organisation mit Dienstleistern.

Bei jeder Datenverarbeitung durch einen Dienstleister kontrolliert die Chambre des Métiers die ausreichenden Garantien für den Schutz personenbezogener Daten.

So werden beispielsweise die Anwesenheitslisten, die E-Mail-Adressen der Kandidaten für die Nutzung der Anwendungen/Software (Moodle, WhatAventure und Brainyoo) oder auch die Fotoaufnahmen, die zur Bewerbung des Meisterbriefes in der breiten Öffentlichkeit gemacht werden, an Dienstleister weitervergeben.

### **12.4. Speicherdauer der Daten**

Die Daten der Kandidaten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, insbesondere gemäß den Aufbewahrungsfristen, die im geänderten Gesetz vom 18. März 2013 über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler genannt werden.

Der Kandidat wird darüber informiert, dass eine Zwischenarchivierung hinsichtlich der Informationen für einen Zertifizierungszweck (Diplome und Schulzeugnisse) durchgeführt wird. Für diese Daten ist eine Vernichtung nach 50 Jahren Aufbewahrungsdauer vorgesehen.

### **12.5. Nachträgliche Verarbeitung**

Nach Ablauf der Meisterausbildung sind zwei Verarbeitungen für die Preisträger und die Absolventen vorgesehen:

- a) In Bezug auf die Preisträger wird ihr Name von der Chambre des Métiers an den für die offizielle Diplomüberreichung ausgewählten Fotografen weitergegeben, um jedem Laureaten die Möglichkeit zu bieten, sein Foto zu bestellen. Die Laureaten haben das Recht, 15 Tage vor dem Datum der offiziellen Übergabe per E-Mail an folgende Adresse Einspruch gegen diese Verarbeitung zu erheben: [brevet@cdm.lu](mailto:brevet@cdm.lu)
- b) In Bezug auf die Inhaber des Meisterbriefes werden ihre Kontaktdaten gespeichert, damit sie von der Chambre des Métiers über weitere Bildungsangebote in Bezug auf den jeweiligen Beruf/Tätigkeitsbereich informiert werden können.

### **12.6. Rechte der betroffenen Person**

Die betroffene Person hat die Möglichkeit ihre Rechte auf Zugriff, auf Korrektur und Löschung seiner persönlichen Daten oder auf Beschränkung der Verarbeitung auszuüben, sofern dem nicht gesetzliche Zwänge und Verpflichtungen, die für die Chambre des Métiers gelten, entgegenstehen.

Im Hinblick auf Datenverarbeitung zur Valorisierung des Abschlusses, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation nach Artikel 21 (1) der DSGVO ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen.

In besonderen, in der DSGVO genannten Fällen hat der Kandidat das Recht, alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die der Chambre des Métiers bereitgestellt wurden, zu erhalten, um sie an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterzuleiten (Recht auf Datenübertragbarkeit). Der Kandidat muss die Chambre des Métiers rechtzeitig schriftlich darüber informieren, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will. Andernfalls kann die Chambre des Métiers nicht für die Vernichtung der personenbezogenen Daten nach Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist haftbar gemacht werden. Die Chambre des Métiers behält sich das Recht vor, für eine solche Übertragung Gebühren zu erheben, insbesondere bei häufigen Anfragen und/oder bei einer Anfrage, die hinsichtlich der Menge der betroffenen Daten als übermäßig angesehen wird.

Um seine Rechte auszuüben, muss der Kandidat eine E-Mail an den Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer, DPO) der Chambre des Métiers unter folgender Adresse schicken:

[dataprotect@cdm.lu](mailto:dataprotect@cdm.lu)

Der Kandidat kann auch eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für Datenschutz einreichen, wenn er sich als Opfer einer Verletzung in Bezug auf die Verarbeitung seiner persönlichen Daten betrachtet ([www.cnpd.lu](http://www.cnpd.lu)).

### **13. Software-Einsatz innerhalb der Meisterausbildung**

Die Kandidaten verpflichten sich, die ihnen für Schulungszwecke zur Verfügung gestellte Software nur im Rahmen ihrer Meisterausbildung zu nutzen, sie nicht zu vervielfältigen, sie nicht zu ändern und sie nicht an Dritte weiterzugeben, bzw. für Dritte nutzbar zu machen.

Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, bzw. für Dritte nutzbar gemacht werden.

### **14. Copyright und geistiges Eigentum**

Die von der Chambre des Métiers zur Verfügung gestellten Kursunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

Betreffend der im Rahmen des Meisterbriefes herausgegebenen Unterlagen, behält sich die Chambre des Métiers alle Urheberrechte vor, z.B. die Exklusivität der Übersetzung in andere Sprachen, des Nachdrucks und der Vervielfältigung.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der ausgehändigten Kursunterlagen übernimmt die Chambre des Métiers keinerlei Haftung.

\* \* \*  
\* \*  
\*